

STECKBRIEF

Häusliche Krankenpflege



Leistungen im Zusammenhang mit gesundheitlichen Einschränkungen werden über die Krankenkassen (teil)finanziert. Voraussetzung einer Finanzierung über die Krankenkasse ist immer eine Verordnung durch einen Arzt oder eine Ärztin. Zu diesen Leistungen gehört auch die im Fünften Sozialgesetzbuch beschriebene „Häusliche Krankenpflege“ (§ 37 SGB V). Mit ihr soll ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder verkürzt werden. Der Begriff bedeutet also etwas anderes als „häusliche Pflege“, die wiederum im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit (siehe Steckbrief „Pflege“) steht und bedeutet, dass ein pflegebedürftiger Mensch zu Hause gepflegt wird.

Häusliche Krankenpflege umfasst Leistungen wie die hauswirtschaftliche Grundversorgung, das Verabreichen von Spritzen oder Medikamenten, das Anlegen von Verbänden und ähnliches. Das Sozialgesetzbuch sieht vor, dass diese Tätigkeiten von Pflegediensten übernommen werden, sofern sie nicht durch Angehörige oder andere Mitglieder eines Haushalts geleistet werden kann. Ein Haushalt bedeutet, gemeinsam in einer Wohnung zu leben und beispielsweise Küche und Bad zu teilen. Der Begriff „Haushalt“ ist noch nicht umfassend rechtlich definiert, wenn es um

die Vermietung einzelner Zimmer mit je eigenem Mietvertrag in einer Wohngemeinschaft geht.

Auf der Grundlage der Häuslichen Krankenpflege wird auch die Gabe von Medikamenten geregelt. Eigentlich ist vorgesehen, dass ein Arzt oder eine Ärztin Medikamente verschreibt und der Patient oder die Patientin sie dann selbstständig einnimmt. Im Alltag ist dies jedoch nicht immer der Fall. Viele Angehörige stellen Medikamente für alte Menschen zusammen oder achten auf deren Einnahme bei den Mahlzeiten. Auch Freunde, Nachbarinnen oder Bekannte übernehmen hier und da Leistungen, die zum Spektrum der Häuslichen Krankenpflege gehören. Damit gehen sie auch ein Risiko ein, weil die Patientin oder der Patient sie bei Schäden theoretisch haftbar machen könnte.

Dem Gesetzestext zur Häuslichen Krankenpflege lag noch der Gedanke zugrunde, dass (alte) Menschen entweder mit Angehörigen, allein oder in einer Pflegeeinrichtung leben. Aufgrund der Rechtsunsicherheit, die auch Angehörige haben und der dynamischen Entwicklung neuer Wohnformen ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren politisch deutlicher geregelt wird, welche Personengruppen mit welchen Aufgaben betraut werden können.

SGB V § 37

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5
(Stand Dezember 2019)